

1. Schreiben:

17. 10. 1977 Sw/S1

Az.: VI-400

ab: *Jull* 18.10.1977

An die
Heimsprecher der Wohnheime
Alexanderstraße 37-39
Arheilgerstraße 1
Diaburgerstraße 241
Heinrichstraße 55
Nieder-Ranstädter-Straße 177
Riedeselstraße 64
Studentendorf, Lichtwiesenweg ✓

An die studentischen
Vorstandsmitglieder ✓

Betr.: Doppelbelegung

Sehr geehrte Herren,

in verschiedenen Gesprächen mit Ihnen habe ich zu fröhlicher Zeit das Problem der Doppelbelegung, also der unberechtigten Unterbringung von Gästen in unseren Wohnheimen angesprochen. Einige besonders eklatante Fälle veranlassen mich, dieses Problem aufzugreifen.

Es ist bekannt, daß Mietvertrag und Hausordnung eine Unterbringung von Gästen nur über den sog. Gastverkehr gestatten, wenn also ein Einzelzimmer geräumt und für den Gastverkehr freigegeben worden ist. Nicht erlaubt ist dagegen die allerdings häufig anzutreffende Unterbringung einer zweiten Person in einem Einzelzimmer, ohne daß dieses Zimmer als Doppelzimmer gemietet worden ist. Künftig soll es zwei weitere Unterbringungsmöglichkeiten geben: zum einen kann in der Wohnraumverwaltung beantragt werden, ein Einzelzimmer als Doppelzimmer zu mieten. In diesem Fall wird eine geringfügig erhöhte Miete berechnet und ein entsprechender Vermerk im Mietvertrag angebracht. Zum anderen soll jeder Heimbewohner die Möglichkeit haben, für eine begrenzte Zeit einen Gast beim Hausverwalter anzumelden. In diesem Fall ist als Ersatz für die entstehenden Betriebskosten pro Nacht und je Gast eine Pauschale von DM 2,--, maximal pro Monat ein Betrag von DM 30,--, zu entrichten.

Nach Einführung dieser Regelung ist vorgesehen, die Hausverwalter anzuweisen, für jede festgestellte unberechtigte Übernachtung pro Person nachträglich eine

Kostenpauschale von DM 5,-- geltend zu machen. Außerdem wird eine schriftliche Verwarnung mit der Ankündigung ausgesprochen, im Wiederholungsfalle den Mietvertrag zu kündigen. Durch Einführung der zuvor beschriebenen Regelung kann jedoch jeder einzelne Bewohner dafür sorgen, daß bei ihm vorübergehend untergebrachte Gäste nicht wie bisher illegal wohnen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie etwa innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen zu der beabsichtigten Regelung Stellung nehmen könnten. Selbstverständlich kann diese Frage auch mit mir besprochen werden. In diesem Fall bitte ich um telefonische Vereinbarung eines Termins.

Mit freundlichen Grüßen

Uil 17/60

(Dr. R. Schwarz)